



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90

Bürgerrechtssekretariat
Andrea Neuer
Direkt 044 738 15 72
Fax 044 738 14 08
andrea.neuer@schlieren.zh.ch

Erleichterte Einbürgerung ausländischer Ehepartner eines/einer Schweizer Bürgers/Bürgerin (Art. 27 BÜG)

Voraussetzungen

Ausländer können nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Wohnsitz während mindestens 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr ununterbrochen vor der Gesuchseinreichung
- Seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger.
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

Hinweis: Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können sich nicht im erleichterten Verfahren einbürgern lassen. Sie haben das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu durchlaufen, können dabei aber von verkürzten Wohnsitzanforderungen des Bundes profitieren.

Verfahren

- Einreichung des Einbürgerungsgesuches beim [Bundesamt für Migration \(BFM\)](#) in Bern
- Einholen eines Berichts durch das BFM beim Wohnortskanton
- Gespräch mit der Bürgerrechtskommission Schlieren
- Sorgfältige Prüfung nach objektiven Kriterien durch das BFM
- Entscheid des BFM über die erleichterte Einbürgerung

Unterlagen

Nebst dem Gesuchsformular, welches Sie im Sekretariat Präsidiales erhalten, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Familienschein oder Familienausweis (nicht älter als 6 Monate)
- [Wohnsitzzeugnisse](#) für die letzten 5 Jahre
- Kopie Ausländerausweis
- Falls Ihr Ehegatte zu einem früheren Zeitpunkt eingebürgert wurde: Kopie des Einbürgerungsentscheides des Ehegatten und/oder des früheren Ehegatten

Behandlungsgebühren

Für ihren Entscheid erhebt die Bundesbehörde im Normalfall eine Kanzleigebühr von Fr. 750.--.



Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.